

herigen Genusses gewährt werden soll, Entschädigung, Unterstützung oder wie sonst zu nennen sein möchte. In der zuletzt angenommenen Fassung hat man den Namen: „Unterstützung“ häufig gebraucht, dagegen aber den Ausdruck „Entschädigung“ in der Mehrzahl der Fälle — denn einzeln ist derselbe noch stehen geblieben — gänzlich zu umgehen gesucht, und statt dessen eine Benennung oder sonstige Fassung gewählt, welche den eigentlichen Character des Gewährten ganz unentschieden läßt.

Die Deputation würde nach ihren zum Theil von denen der 2. Kammer wesentlich abweichenden Ansichten zwar weniger zweifelhaft in der Wahl dieser Benennungen sein, allein da es hier wohl nur auf die Sache ankommt, so hat sie eben aus diesem Grunde sich nicht bewogen finden können, durch einen Veränderungsvorschlag bei der von der 2. Kammer angenommenen Fassung zu Meinungsabweichungen zwischen beiden Kammern die Veranlassung zu geben.

Endlich IV. findet sich in dem jenseitigen Deputationsberichte die Frage: ob es überhaupt eines Gesetzes der Art bedürfe? durch mehrere aufgestellte Gründe wenigstens als zweifelhaft dargestellt. Die zweite Kammer hat sich bei dieser Frage nicht besonders verweilt, aber nach Maßgabe des Protocolls über die Vorberathung doch wenigstens sich dafür einstimmig entschieden: „daß der vorgelegte Entwurf als ein Gesetz angesehen werden solle;“ auch ist durch die am Schlusse der Berathung über den anderweiten Deputationsbericht durch Stimmenmehrheit erfolgte Annahme des Gesetzes jene Zweifelsfrage offenbar beseitigt worden. Auch die Deputation muß sich für die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes aussprechen. Abgesehen nämlich davon, daß jener Zweifel hauptsächlich nur aus der Eigenthümlichkeit der von der Majorität der jenseitigen Deputation gefaßten Ansichten über den vorliegenden Gegenstand im Allgemeinen hervorgegangen sein mag, so kann die unterzeichnete Deputation es an und für sich schon für zulässig nicht erachten, daß so wesentliche Veränderungen in dem bisherigen indirecten Abgabewesen, wie diejenigen, um welche es sich hier handelt, bloß auf dem Wege der Verordnung ins Leben geführt werden sollten. Auch möchte es bei nachheriger Ausführung der neuen Einrichtungen, namentlich bei den auf eingehende Reclamationen der einzelnen Betheiligten von der Verwaltungsbehörde zu ertheilenden Entscheidungen, von störendem Einflusse sein, wenn nicht wenigstens die Grundsätze gesetzlich festgestellt würden, wonach Jeder sich richten zu lassen verbunden ist.

v. Carlwiz: Nur einige Worte zur Andeutung dessen, auf welchen Gegenstand sich einige meiner später bei den einzelnen §§. zu stellenden Anträge hauptsächlich beziehen werden. In der Hauptsache bin ich mit dem Gesetzentwurfe, und namentlich mit der Ansicht der 2. Kammer einverstanden, dasjenige von einander zu scheiden, was Entschädigungs- und das, was reine Unterstützungssache ist. Nun sehe ich aber nicht ein, wie die Unterstützung von 19,000 Thln., welche man dem Bergbau angeheihen lassen will, in dieses Gesetz kategorisch aufgenommen werden soll, während dieß doch besser zum Budget paßt. Das Gesetz sieht den Bergbau als eine Art besonderer Corporation, als einen Zweig der Finanzverwaltung an, welcher vorzugsweise allen übrigen entgegenstehe. Das kann ich indeß nicht zugeben, und behalte mir in dieser Hinsicht daher spätere Anträge vor.

Niemand verlangt weiter Schuß der allgemeinen Berathung das Wort, und ist man, zur speciellen fortschreitend, mit der Ansicht Referentens vollkommen einverstanden, die Entscheidung über die von der 2. Kammer hinsichtlich der Abän-

derung der Ueberschrift des Gesetzes, der Rubra seiner Abschnitte sowie des Einganges gefaßten Beschlüsse bis nach vollendeter Berathung des Inhalts des ganzen Gesetzes auszusetzen, indem sich dann erst die Zweckmäßigkeit jener Abänderungen recht übersehen lasse.

Man gelangt nun zu den einzelnen §§. des Gesetzes selbst.

Zu §. 1. (s. dens. Nr. 224. v. Bl. S. 2028.) begutachtet die Deputation:

Diefer, auf dem Principe der Exterritorialität der Gesandten u. deren Angehörigen und Gefolges, ingleichen auf der gegenseitigen Erwidrerung unter den Staaten beruhenden Bestimmung ist die 2. Kammer einstimmig und ohne alle Veränderung beigetreten. Auch die Deputation ratht ihrer verehrten Kammer dasselbe an.

v. Carlwiz: Ich bin zwar in der Hauptsache vollkommen damit einverstanden, daß die Bestimmung des §. des Gesetzentwurfs vorzüglicher sei, als das bisher beobachtete Verfahren, allein wünschenswerth ist es doch, zu wissen, ob dieselben Begünstigungen, welche man den fremden Gesandten hier in der Residenz angeheihen läßt, auch den bei den fremden Höfen accreditirten sächsischen Geschäftsträgern zu Theil werden. Hierüber bitte ich mir von dem Hrn. Finanzminister eine Erläuterung aus.

Staatsminister v. Beschau: Wie selbst aus den Motiven zum Gesetzentwurfe hervorgehet, finden zwar die fraglichen Begünstigungen nicht in allen, aber doch in den meisten Staaten statt, wie z. B. in Preußen und England; in Oesterreich dagegen nicht. Eine völlige Reciprocität dürfte sich aber wohl schwerlich vermitteln lassen.

v. Carlwiz: Hieraus habe ich zwar abgenommen, daß bereits in manchen Staaten eine Reciprocität statt findet. Indesß kann ich doch den Wunsch nicht unterdrücken, man möge in der Schrift die hohe Staatsregierung ersuchen, auf diplomatischem Wege bei denjenigen Höfen, wo man den daselbst accreditirten sächsischen Gesandten Begünstigungen der fraglichen Art nicht angeheihen läßt, diese zu ermitteln. Ich zweifle keinen Augenblick, daß die fremden Mächte sich hierzu wohl geneigt zeigen würden. Einen dem ähnlichen Antrag hat man schon früher bei Gelegenheit des Staatsdienergesetzes wegen der im Auslande lebenden pensionirten Staatsdiener beschlossen.

Der Antrag des v. Carlwiz findet hierauf hinreichende Unterstützung.

Prinz Johann: Die diplomatischen Erörterungen können, nach meinem Dafürhalten, zu nichts führen, wenn die hohe Staatsregierung nicht zugleich bereit ist, das Retorsionsrecht auszuüben, im Falle die diplomatischen Verhandlungen keinen Erfolg haben sollten. Dieß wird sie aber nicht thun, da es nicht ihre Absicht ist, die Befreiungen der Gesandten zu schmälern. Der bei Gelegenheit des Staatsdienergesetzes gemachte Antrag ist mit dem vorliegenden Falle nicht zu vergleichen. Dort hat man Abzug wegen der pensionirten Staatsdiener so lange zu erhalten beschlossen, bis eine Reciprocität mit andern vermittelt wäre.

(Beschluß folgt.)